

**Beschlussvorlage Nr. B-005/2020**

**Einreicher:**  
Dezernat 5/Amt 41

**Gegenstand:**

Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen aus investiven Mitteln des Landes im Jahr 2020

		Status	Beratungsergebnis		
			bestätigt	abgelehnt	ohne Empfehlung
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungstermine	öffentlich/ nichtöffentlich			
Kulturbeirat	03.12.2019	nicht öffentlich			
Kulturausschuss	09.01.2020	öffentlich			

*Ralph Burghart*  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Kulturausschuss beschließt:

Die Stadt Chemnitz/Kulturbetrieb fördert im Jahr 2020 kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen aus investiven Mitteln des Landes gemäß Anlage 3, Spalte 9.

**Begründung:**

Das Land Sachsen ist bestrebt, bestehenden Sanierungs- und Investitionsstau im Kulturbereich abzubauen und legt dazu verschiedene Förderprogramme auf.

1. Fest verankert im Landeshaushalt sind inzwischen die investiven Verstärkungsmittel, die jährlich in Höhe von insgesamt 3 Mio € zur Verfügung stehen. Diese werden auf Grundlage der Sächsischen Kulturraumverordnung (SächsKRVO) nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel auf die einzelnen Kulturräume verteilt. Der Kulturraum Chemnitz erhält nach dieser Vorgabe einen Anteil von 13,33 %. Dies entspricht einem Förderbetrag in Höhe von 399.900 €.

In Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift (VwV) Zuwendungen Investitions- und Strukturmaßnahmen SächsKRG gelten folgende Bewirtschaftungsmaßgaben:

- Da die Mittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden, gilt der kamerale Investitionsbegriff der Sächsischen Haushaltsordnung.
- Es wird ein Regelförderhöchstsatz von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben festgesetzt.
- Höchstens 66,66 v. H. der zugewiesenen Mittel können in kulturraumgetragenen Einrichtungen eingesetzt werden. Mindestens 33,33 v. H. stehen der Freien Kultur zu.
- Auf eine angemessene finanzielle Beteiligung der Sitzgemeinden ist zu achten. Hier wird auf mindestens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben orientiert.
- Die Antragsteller müssen sich mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 v. H. der Gesamtausgaben an der Finanzierung der Maßnahme beteiligen.

Entgegen der o. g. Verwaltungsvorschrift werden in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber auch Maßnahmen gefördert, deren Gesamtausgaben weniger als 50.000 € betragen.

2. Neben den investiven Verstärkungsmitteln stehen im Landeshaushalt des Freistaates Sachsen jährlich weitere 750.000 € zur Verfügung, die zweckgebunden für Investitionen in kulturellen Einrichtungen von regionaler Bedeutung einzusetzen sind. Diese Mittel werden durch das SMWK als pauschale Zuweisungen nach Maßgabe der SächsKRVO ausgereicht. Das heißt, die Verteilung der Mittel erfolgt ebenfalls nach den gesetzlich vorgeschriebenen Anteilen. Demnach stehen dem Kulturraum Stadt Chemnitz 13,33 Prozent von 750.000 € zu. Das entspricht einer Zuweisung in Höhe von 99.975 €.

Die zusätzlichen investiven Mittel werden den Kulturräumen von Amts wegen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen und ausgezahlt. Die Bewirtschaftung erfolgt nach den Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltungshoheit in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Es steht den Kulturräumen frei, entsprechende Regelungen zu konzipieren bzw. das Verfahren im Rahmen bereits bestehender Förderrichtlinien rechtssicher zu gestalten. Da in den Nr. 7.1.6 und 7.3.4 der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur grundlegende Modalitäten zum Umgang mit investiven Zuschüssen geregelt sind, kann diese Vorschrift bei der Mittelvergabe zur Anwendung kommen.

Für investive Maßnahmen stehen dem Kulturraum Chemnitz demnach für das Jahr 2020 insgesamt 499.875 € zur Verfügung.

Auf Grund der Antragslage schlägt die Verwaltung vor, die Förderung der kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen in Höhe von insgesamt **499.875 €** gemäß Anlage 3, Spalte 9 zu beschließen.

**Anlagenverzeichnis:**

**Anlage 3:** Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen aus investiven Mitteln des Landes im Jahr 2020